

8 SaGa 14/12 - Bei Streik darf scharf kritisiert werden

Das [Landesarbeitsgericht](#) Düsseldorf hat im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens

entschieden, dass im Einzelfall während eines Arbeitskampfes auch zugespitzte Äußerungen zulässig sein können.

Die Verfügungsklägerin, ein [Unternehmen](#) der Ernährungsindustrie (im Folgenden [Arbeitgeberin](#)), wird von der [Gewerkschaft](#) Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) bestreikt. Am 13.07.2009 schloss sie mit der NGG einen Tarifvertrag zur Zukunftssicherung, der Einbußen der [Arbeitnehmer](#) u.a. betreffend Urlaubsgeld, Urlaubstage, Jahreszuwendung und Entgelterhöhung vorsah.

Gemäß § 3 des Tarifvertrags sollten ab dem 01.01.2012 die Entgelte des Flächentarifvertrags gelten. Während der Laufzeit des Tarifvertrags wechselte die [Arbeitgeberin](#) ihre Vollmitgliedschaft im Arbeitgeberverband in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft). Im Rahmen der Tarifaufeinandersetzung im Jahre 2012 skandierten die streikenden [Arbeitnehmer](#) Sprechchöre in Reimform, in denen es u.a. hieß, dass die [Arbeitgeberin](#) sie „betrüge“ bzw. „bescheiße“. Hierbei waren Gewerkschaftssekretäre der NGG anwesend und schritten nicht ein. Teile der Parolen wurden von einem Gewerkschaftssekretär per Megafon gesprochen. Die [Arbeitgeberin](#) verlangt von der NGG sowie ihren drei Vorstandsmitgliedern und zwei Gewerkschaftssekretären Unterlassung der näher bezeichneten Äußerungen bzw. die Einwirkung auf die Streikenden, solche Äußerungen zu unterlassen.

Die Anträge hatten wie bereits vor dem [Arbeitsgericht](#) keinen Erfolg.

Das [Landesarbeitsgericht](#) hat die beanstandeten Äußerungen aufgrund des Gesamtzusammenhangs nicht als Tatsachenbehauptungen im strafrechtlichen Sinne gewertet. Es handelte sich um zugespitzte Äußerungen, mit denen die [Arbeitnehmer](#) zum Ausdruck brachten, dass sie sich angesichts des Wechsels der [Arbeitgeberin](#) in eine OTMitgliedschaft „betrogen“ gefühlt hätten. So verstanden waren die zugespitzten Äußerungen von der Meinungsfreiheit, die im [Arbeitskampf](#) auch der [Gewerkschaft](#) zusteht, noch gedeckt.

Hinzu kam, dass derjenige Gewerkschaftssekretär, der an den Äußerungen aktiv [beteiligt](#) war, sich inzwischen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet. Dass die weiteren Verfügungsbeklagten sich aktiv an den Äußerungen [beteiligt](#) hatten, konnte die [Arbeitgeberin](#) nicht darlegen.

Gegen das Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

[Landesarbeitsgericht](#) Düsseldorf, [8 SaGa 14/12](#), Urteil vom 17.08.2012 - [LAG](#) Düsseldorf PM vom 17.08.2012